

1 ANWENDUNGSZWECK UND DEFINITIONEN

Dieses Merkblatt dient als Leitfaden durch die technischen Grundlagen der gebundenen EPS-Schüttungen, deren Anwendungszweck als Ausgleich, Wärmedämmung und/oder Trittschalldämmung definiert ist.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

ÖNORM B 3732	Planung, Ausführung, Produkte und deren Anforderungen an die Ausgleichsschicht
ÖNORM EN 12431	Einstufung des CP-Werts der Ausgleichsschicht aus gebundenen EPS

3 NOMENKLATUR

Eingehend ist die Unterscheidung in der Bezeichnung bzw. Klassifizierung der gebundenen EPS-Schüttung essenziell:

- AUSGLEICHSSCHÜTTUNG
- WÄRME- UND/ODER TRITTSCHALLDÄMMUNG

4 AUSGLEICHSSCHÜTTUNG

Die sogenannte Ausgleichsschüttung im Sinne der **ÖNORM B 3732** hat grundsätzlich **keine** Anforderung hinsichtlich **Wärme- und/oder Schallschutz**.

Die **ÖA-Liste (2. Novelle), OIB-095.1-006/22** legt fest, dass Bauprodukte die eine **Wärmeleitfähigkeit $> 0,1 \text{ W/(mK)}$** oder einen **Wärmedurchlasswiderstand $< 0,15 \text{ m}^2\text{K/W}$** angeben, keine Zulassung benötigen.

ACHTUNG: Das Ansetzen einer **Wärmeleitfähigkeit $\leq 0,1 \text{ W/(mK)}$** , in der Energieausweis-Berechnung, ist **unzulässig**.



Verband österreichischer
Estrichhersteller

Eschenbachgasse 11
1010 Wien

office@estrichverband.at
www.estrichverband.at

MERKBLATT 12.1

**Anforderungen an die
Ausgleichsschicht aus
gebundenem EPS**

OHNE

**wärme- und/oder
schalldämmenden
Eigenschaften**

Stand: Oktober 2025

4.1 Anforderung aus ÖA-Liste (2. Novelle), OIB-095.1-006/22:

Diese gilt für den **NICHT** geregelten Bereich (nicht von einer Norm oder EAD erfasst)

5. Dämmstoffe		
5.1 Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz		
5.2 Wärmedämm-Verbundsysteme		
Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung ¹
5.1 Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz		
5.1.1	Wärmedämmstoffe für Gebäude, technische Gebäudeausrüstung und betriebstechnische Anlagen ^{2,3}	Bautechnische Zulassung (BTZ)
5.1.6	Übergeführt in lfd. Nr. 5.1.1	
5.1.7	Übergeführt in lfd. Nr. 5.1.1	
5.1.11	Übergeführt in lfd. Nr. 5.1.1	
5.2 Wärmedämm-Verbundsysteme		
5.2.1	Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschicht ⁴	Bautechnische Zulassung (BTZ)
¹ In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B.VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung ² Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) aufweisen, in den Anwendungsbereich einer europäischen harmonisierten Produktnorm fallen und Bauprodukte, deren Nennwert des Wärmedurchlasswiderstandes niedriger als 0,15 m ² ·K/W oder deren Nennwert der Wärmeleitfähigkeit größer als 0,1W/(m·K) bei 10 °C ist ³ Die Einbauzeichenverpflichtung gilt nicht für Dämmstoffe, die ausschließlich den Verwendungszweck Schallschutz (z. B. Trittschallschutz) zum Inhalt haben. ⁴ Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschicht innerhalb des Anwendungsbereiches des EAD 040083-00-0404 (beziehungsweise der ETAG 004 verwendet als EAD). Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach EAD 040083-00-0404 (beziehungsweise ETAG 004, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument) aufweisen.		

4.2 Mindestanforderungen an die Ausgleichsschüttung

- Gefährliche Stoffe (gemäß REACH-Verordnung Nr. 1907/2006)
- Dicke und Zusammendrückbarkeit (CP-Wert, gemäß ÖNORM B 3732)
- Einhaltung des HBCD-Grenzwertes (gemäß POP-Verordnung (VO (EU) 2019/1021))
- Die Ausgleichsschüttung darf keine aggressiven Materialien für den Estrich, den Untergrund oder für eventuelle Einbauten enthalten.

4.3 Herstellung/Lieferform

Folgende Liefervarianten sind zulässig:

- Fertigmischung/Werksmischung**
Ein definiertes Bindemittel und Polystyrolgranulat (EPS) werden im Werk des Herstellers vorgemischt und gemäß Herstellervorgaben eingebracht.
- Baustellenmischung (Estrichlegermischung)**
Ein Bindemittel wird mit Polystyrolgranulat (EPS) auf der Baustelle nach Rezeptur des Estrichlegers oder eines Bindemittelherstellers vermischt und eingebracht.

5 FAZIT

Die genannten Anforderungen an die Materialien und an das Endprodukt der gebundenen EPS-Schüttungen sind zwingend einzuhalten. Auch beim Einsatz einer Ausgleichschüttung müssen die Einzelprodukte (Bindemittel und EPS-Granulat) den Mindestanforderungen gemäß Pkt. 4.2 entsprechen.

Ausgleichsschichten sind nur so dick wie erforderlich einzubauen, damit sämtliche Rohrleitungen und Einbauteile in dieser eingebettet werden. Bei Fußbodenaufbauten mit hohen angedachten Ausgleichsschichten wird empfohlen, diese im Hinblick auf die Zusammendrückbarkeit der EPS Schüttungen zum möglichen Teil mit geeigneten Wärmedämmungen auszuführen.

Sofern der Energieausweis oder die bauphysikalische Berechnung eines Bauvorhabens Werte für wärmetechnische Anforderungen beinhaltet, darf keine Ausgleichschüttung eingebaut werden. Hier ist auf geeignete Produkte, die Eigenschaften für Wärme- und/oder Trittschalldämmung erfüllen, zurückzugreifen.

Hier wird auf das Merkblatt 13.1 „**Anforderungen an die Ausgleichsschicht aus gebundenem EPS MIT wärme- und/oder schalltechnischen Eigenschaften**“ verwiesen.

Hinweis: Das vorliegende Merkblatt wurde vom Verband österreichischer Estrichhersteller erstellt. Inhalte ohne Gewähr, Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. Im Merkblatt befinden sich urheberrechtlich geschützte Inhalte, eine Verbreitung dieser Inhalte ist nur dem VÖEH gestattet.